

Förderrichtlinien

des Bayerischen Naturschutzfonds

Der Stiftungsrat des Bayerischen Naturschutzfonds erläßt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Naturschutzfonds vom 14.03.1983 (GVBl. S. 251) folgende Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks:

0. INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Stiftungszweck | 2. Zuwendungszweck |
| 3. Vorrangige Zielsetzung des Mitteleinsatzes | 4. Räumliches Tätigkeitsgebiet |
| 5. Ermessen der Stiftung | |

II. Förderungsfähige Vorhaben

1. Projektförderung
2. Förderbereiche
 - 2.0 Grundsatz
 - 2.1 Erwerb, Pacht und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten
 - 2.2 Landschaftspflegerische, biotopenkende und -neuschaffende Maßnahmen
 - 2.3 Anwendungsorientierte Naturschutzforschung
 - 2.4 Fachplanungen und Fachkonzepte
 - 2.5 Gebietsbetreuung und Projektmanagement
 - 2.6 Fachveröffentlichungen
 - 2.7 Anstöße zum Aufbau dauerhaft-umweltgerechter Nutzungssysteme in Naturschutzschwerpunktgebieten
 - 2.8 Sonstige Vorhaben
 - 2.9 Kombinierte Vorhaben
3. Förderausschluss

III. Art und Umfang der Förderung

- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| 1. Art der Förderung | 2. Zuwendungsfähige Ausgaben |
| 3. Höhe der Förderung | 4. Mehrfachförderung |

IV. Antragstellung

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Trägerschaft und Zuwendungsberechtigung | 2. Vorzeitiger Maßnahmebeginn |
| 3. Inhalt, Weg und Prüfung von Förderanträgen | |

V. Entscheidung, Mittelbewilligung und -auszahlung, Verwendungsnachweis

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| 1. Entscheidung | 2. Bewilligungsverfahren |
| 3. Öffentlichkeitsarbeit | |

VI. Schutzbestimmungen

- | | |
|-----------------------|----------------|
| 1. Verantwortlichkeit | 2. Datenschutz |
|-----------------------|----------------|

VII. Prüfungsberechtigung des Bayer. Obersten Rechnungshofes

VIII. Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

1. Die Stiftung fördert **den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft**. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung wird nach dieser Zweckbestimmung auf den Gebieten der **Vorbereitung, Umsetzung, Sicherung und Betreuung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** tätig, insbesondere zur
 - Erhaltung der Artenvielfalt einschließlich der innerartlichen Vielfalt (Biodiversität),
 - Sicherung, Entwicklung und zum Verbund von Biotopen mit ihren Lebensgemeinschaften,
 - Förderung dynamischer natürlicher Entwicklungen (ökologischer Prozessschutz),
 - Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen (insbesondere der abiotischen Naturgüter Boden, Wasser und Luft),
 - Bewahrung und Weiterentwicklung regionstypischer Landschaften (Erhalt der charakteristischen Landschaftsbilder, historischer Kulturlandschaften mit traditionellen Nutzungsformen sowie von Geotopen).
3. Fördermittel sollen nach naturschutzfachlichen Kriterien bevorzugt in räumlichen Schwerpunkten vergeben werden, die durch den Stiftungsrat festgelegt und ständig weiterentwickelt werden. **Vorrangige Zielsetzung** ist es,
 - den Bestand hochgradig bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu sichern,
 - am Aufbau und Erhalt eines landesweiten Biotopverbundsystems mitzuwirken sowie
 - ausgewählte Naturschutzschwerpunktgebiete in ihrer Gesamtheit langfristig zu erhalten und zu entwickeln.

Davon unberührt bleibt die Förderung von Vorhaben, die im Sinne von Ziff. I. 2. von Bedeutung sind.

4. Die Stiftungsmittel kommen **Förderprojekten innerhalb des Freistaates Bayern** zugute. Im Einzelfall ist ein grenzüberschreitender Mitteleinsatz bei unmittelbarem Bezug zu Förderprojekten der Stiftung nicht ausgeschlossen.

5. Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im **Ermessen der Stiftung** unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sind gem. Art. 105 BayHO zu beachten.

II. FÖRDERUNGSFÄHIGE VORHABEN

1. Die Stiftung fördert einzeln abgegrenzte bzw. abgrenzbare Vorhaben (**Projektförderung**). Die Stiftung gewährt keine institutionelle Förderung.

Es werden nur Vorhaben gefördert, zu deren Finanzierung oder Durchführung eine rechtliche Verpflichtung (z.B. als Ausgleich oder Ersatz gem. Art. 6 ff. des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG-) nicht besteht. Ferner werden vorrangig Vorhaben gefördert, deren Zielsetzung im Wege hoheitlicher Maßnahmen (z.B. aufgrund des III. Abschnitts BayNatSchG) nicht oder nicht zufriedenstellend erreichbar ist.

2. Förderbereiche

2.0 **Grundsatz**

Die Stiftung fördert subsidiär zu anderen öffentlichen und privaten Fördereinrichtungen. Sie fördert grundsätzlich keine Maßnahmen, für die staatliche Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

2.1 **Erwerb, Pacht und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten**

- 2.1.1 Entscheidend für die Förderungsfähigkeit ist die naturschutzfachliche Bedeutung des Vorhabens, das den Erhalt, die Verbesserung oder die Entwicklung einer bestimmten Naturausstattung zum Ziel haben muss.

Kriterien für die Bewertung von Vorhaben sind vor allem

- Vorkommen seltener oder bedrohter Tiere, Pflanzen oder Lebensgemeinschaften und das mit dem Vorhaben einhergehende Ausmaß der Sicherung, Verbesserung, Entwicklung oder Wiederherstellung ihres Lebensraums,
- der Seltenheitsgrad und die regionaltypische Ausprägung des jeweiligen Biotop-typs innerhalb eines bestimmten Naturraums,
- die Anbindung an vorhandene Lebensräume eines ähnlichen Typs (Verbund),
- die Qualität des Beitrags zum landesweiten Biotopverbund in räumlicher und funktionaler Hinsicht,
- die Lage in Schwerpunktgebieten des Naturschutzes, insbesondere "Natura-2000-Gebieten" oder prioritären Lebensräumen gem. FFH-Richtlinie der Europäischen Union, Vogelschutzgebieten gem. Vogelschutzrichtlinie der EU, Ramsar-Gebieten, Nationalparks, großflächigen Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate, Naturpark-Schutzzonen, Schwerpunktgebieten des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern von überregionaler bis landesweiter Bedeutung und sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege,
- das Vorliegen mit hoheitlichen Mitteln nicht oder nicht hinreichend zu beseitigen-der Gefährdungsfaktoren,
- die fachliche Notwendigkeit von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die auf anderem Wege als über die zivilrechtliche Sicherung nicht oder nur ungenügend durchgeführt werden können,
- die Vordringlichkeit der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht,
- der pilothafte Charakter des Vorhabens.

Entsprechende Feststellungen lassen sich insbesondere herleiten aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, dem Landschaftspflegekonzept Bayern, der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung und den gemeindlichen Landschaftsplänen.

2.1.2 Pachtmaßnahmen sind unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

- mindestens 10-jährige Pachtvertragslaufzeit unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts;
- pachtvertragliche Berechtigung des Pächters, die Fläche für Zwecke des Naturschutzes zu nutzen, umzugestalten und zu entwickeln;

- Ausschluss des Rechts des Verpächters, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Fläche nach Vertragsablauf verlangen zu können;
- keine Möglichkeit zum Ziel führenden Abschluss eines Vertrags mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm oder zum Erschwernisausgleich nach Art. 36a Abs. 1 BayNatSchG.

Der Pachtvertrag soll nach Möglichkeit eine kapitalisierte (kapitalmarktgerecht abgezinst) Pachtzahlung zu Beginn der Laufzeit anstelle jährlich wiederkehrender Zahlungen vorsehen.

- 2.1.3 Soweit mit der Zielsetzung der Förderung im Einzelfall vereinbar, soll die spätere Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen auf zivilrechtlich gesicherten Flächen nach Möglichkeit zur Wahrung, Förderung oder Wiederherstellung regionaler Nutzungskreisläufe beitragen.

2.2 **Landschaftspflegerische, biotopenkende und -neuschaffende Maßnahmen**

Wegen des Grundsatzes des subsidiären Eintretens der Stiftung kommt eine Förderung nicht in Betracht, soweit für Maßnahmen staatliche Förderprogramme des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können. Gegebenenfalls orientiert sich die Beurteilung von Vorhaben an den in Ziff. II. 2.1.1 aufgeführten Kriterien.

2.3 **Anwendungsorientierte Naturschutzforschung**

Förderfähig ist die anwendungsorientierte Naturschutzforschung, sofern sie im Zusammenhang mit Förderprojekten der Stiftung steht oder in Schwerpunkträumen des Naturschutzes stattfinden soll, in denen aufgrund ihrer fachlichen Konzeption und Zielsetzung derartige Untersuchungen einen vergleichsweise hohen Stellenwert einnehmen. Beispiele sind

- Effizienzkontrollen;
- Forschungsmaßnahmen im Rahmen von Artenhilfsprogrammen;
- die Erarbeitung fachlicher Grundlagen und Lösungsstrategien im Zusammenhang mit dem Auftreten und der Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten, die zu Konflikten im Artgefüge oder mit Nutzungen führen (Störungsökologie);

- die ökolog. Umweltbeobachtung, insbesondere zu sonstigen arten- und biotopschutz-relevanten Fragestellungen.

2.4 Fachplanungen und Fachkonzepte

Förderfähig sind ausschließlich Fachplanungen und -konzepte im Zusammenhang mit Projekten der Stiftung, soweit sie notwendig sind (z.B. aufgrund nicht ausreichender vorhandener Datengrundlagen) und ihre Umsetzung sichergestellt ist.

Zur Förderung von Rahmenkonzepten für Naturschutzgroßprojekte des Bayerischen Naturschutzfonds vgl. Ziff. II. 2.9.2.

Generell nicht gefördert werden Planungen/Konzepte, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder für die staatliche Finanzierungs- bzw. Fördermöglichkeiten bestehen.

2.5 Gebietsbetreuung und Projektmanagement

Die Beschäftigung von nichtstaatlichem Personal zur Gebietsbetreuung und zum Projektmanagement (Vorbereitung, Umsetzung, Betreuung, Kontrolle von Maßnahmen) ist förderfähig im Zusammenhang mit für den Naturschutz besonders bedeutsamen Gebieten oder im Zusammenhang mit Schwerpunktprojekten der Stiftung. Art, Inhalt und Notwendigkeit der Maßnahme müssen klar umrissen sein und kommen mit Erreichung eines Projektziels zum Abschluss. In Betracht kommt die Förderung von Werkverträgen oder beabsichtigten Arbeitsverhältnissen, hier ggf. in Form einer zeitlich begrenzten Anstoßförderung (ggf. mit sukzessive sich reduzierendem Förderanteil).

Das Merkblatt "Anforderungsprofil und Aufgaben von Projektbetreuern" des Bayerischen Naturschutzfonds ist zu beachten.

2.6 Fachveröffentlichungen

Printmedien, Filmmaterial und elektronische Datenspeicher sind förderfähig, wenn sie

- bei landesweitem (oder überregionalem bis landesweitem) Bezug praxisverwertbare Erkenntnisse für die verbesserte oder erleichterte Planung oder Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen,
- gleichzeitig öffentlichkeitswirksame Information ermöglichen und
- bei hoher Qualität und ansprechender Gestaltung einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich sind, als dies ansonsten der Fall wäre.

Allein dokumentarische, naturwissenschaftliche oder naturschutztheoretische Inhalte reichen nicht aus.

2.7 **Anstöße zum Aufbau dauerhaft-umweltgerechter Nutzungen in Naturschutzschwerpunktgebieten**

In Schwerpunkträumen der Stiftung können Pilotprojekte zur Errichtung dauerhaft-umweltgerechter Nutzungssysteme gefördert werden, soweit sie für die Erreichbarkeit der jeweiligen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von wesentlicher Bedeutung sind. Die Umsetzungsmaßnahmen sowie die geschaffenen Strukturen sollen ökologisch verträglich und nachhaltig sowie nach Abschluss der Anstoßförderung ökonomisch selbsttragend sein. Mögliche Beispiele sind

- nutzungsbezogene Naturschutzprojekte in der Kulturlandschaft, die unter standortangepassten Nutzungen z.B. auf geschlossene Stoffkreisläufe, regionale Vermarktungsinitiativen oder einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien abzielen;
- Projekte zur Wahrung naturschutzfachlicher Anliegen im Konfliktfeld Freizeit und Erholung, Sport und Naturschutz;
- die naturschutzbezogene Umsetzung der Bayern-Agenda 21 auf kommunaler und regionaler Ebene.

2.8 **Sonstige Vorhaben**

Über sonstige Vorhaben wird im Einzelfall entschieden. Hierunter können beispielsweise fallen:

- Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz von Maßnahmen und Entwicklungen in Natur und Landschaft, etwa im Zusammenhang mit der natürlichen Ausbreitung, Bestandsstützung oder versuchten Wiederansiedelung heimischer Arten;

- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit landesweitem Naturschutzbezug.

2.9 **Kombinierte Vorhaben**

Förderfähig sind Vorhaben mit kombinierten Maßnahmen der vorstehenden Förderbereiche, zum Beispiel

2.9.1 durch Mitfinanzierung von Naturschutzprojekten auf der Grundlage von Förderprogrammen außerbayerischer Rechtsträger, insbesondere nach dem LIFE-Naturprogramm der EU sowie bei Naturschutzgroßprojekten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung und Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes;

2.9.2 als ein Naturschutzgroßprojekt des Bayerischen Naturschutzfonds. Dieses kann genehmigt werden, wenn

- in einem Projektgebiet mit mindestens überregionaler naturschutzfachlicher Bedeutung das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern und/oder ein Artenhilfsprogramm umgesetzt werden soll und
- die Schätzung der zur Umsetzung des Projekts notwendigen und zur Förderung durch die Stiftung beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben rd. 1 Mio. DM oder mehr beträgt.

In der Regel ist für die Entscheidung über die Förderung ein zustimmungsfähiges Rahmenkonzept erforderlich, das sich inhaltlich an dem von der Stiftung erarbeiteten "Kriterienkatalog für Rahmenkonzepte zu Naturschutzgroßprojekten des Naturschutzfonds" orientiert. In diesen Fällen kann ein Projektvorantrag in Verbindung mit einem Antrag auf Förderung eines Rahmenkonzepts gestellt werden.

2.9.3 als ein Naturschutzprojekt, das im Sinne der nachhaltigen Entwicklung im Einzelfall einen engen Bezug zu anderen öffentlichen und wirtschaftlichen Handlungsfeldern wie etwa Tourismus, Erholung und Freizeitsport, Umweltbildung und -beratung und Land- und Forstwirtschaft aufweist. Soweit über die Förderbereiche dieser Richtlinien hinaus Zuwendungen beantragt werden, richtet sich die Förderung derartiger Projektteile unter dem Vorrang der Inanspruchnahme anderer Zuwendungsquellen nach ihrer Unverzichtbarkeit für die Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3. Förderungsausschluss

3.1 **Die Förderung von grundsätzlich förderfähigen Vorhaben entfällt**

3.1.1 Bei Unterschreiten der Bagatellgrenze. Diese beträgt im Einzelfall bei Maßnahmen des Förderbereichs in Ziff.

- II. 2.1:

* Erwerb 10 TDM zuwendungsfähiger Kaufpreis,

* Pacht 1 TDM zuwendungsfähiger Jahrespachtzins oder 5 TDM kapitalisierter Pachtzins,

- II. 2.2 und 2.8: 10 TDM zuwendungsfähige Ausgaben,

- im übrigen: 30 TDM zuwendungsfähige Ausgaben.

Von der Anwendung der Bagatellgrenzen kann bei Teil- bzw. Ergänzungsmaßnahmen von laufenden größeren Gesamtvorhaben abgesehen werden.

3.1.2 Bei Maßnahmen des Förderbereichs in Ziff. II. 2.1, wenn Veräußerer oder Verpächter des antragsgegenständlichen Objekts eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Staat und ihre Sondervermögen) oder ein für diesen Förderbereich zuwendungsberechtigter Träger ist. Gleiches gilt, wenn etwa zum Zwecke der gewinnbringenden Verwertung oder der Erlangung von Fördermitteln ein Zwischenerwerber oder dgl. eingeschaltet wird.

3.1.3 Bei Maßnahmen mit überwiegenden Bezügen zum innerörtlichen Bereich (z.B. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

3.1.4 Bei Maßnahmen, die mit laufenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungs- bzw. Gestattungsverfahren oder mit genehmigten öffentlichen Vorhaben kollidieren könnten.

3.2 Maßnahmen, die den definierten Förderbereichen nicht zugeordnet werden können, werden grundsätzlich nicht gefördert.

III. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

1. Art der Förderung

1.1 Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch **Gewährung von Zuschüssen und Darlehen**.

1.2 Zuschüsse werden bewilligt

- nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (**Anteilfinanzierung**),
- zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (**Fehlbedarfsfinanzierung**),
- mit einem festen Betrag an den Gesamtausgaben (**Festbetragsfinanzierung**).

1.3 **Darlehen** werden in der Regel unverzinslich oder zinsverbilligt gegeben. Sie können anstelle von oder zusätzlich zu einem Zuschuss gegeben werden.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

2.1 **Maßnahmen nach Ziff. II. 2.1:**

2.1.1 Der angemessene, ortsübliche Kaufpreis bzw. Pachtzins von Flächen und Rechten; unangemessen hohe Kaufpreise bzw. Pachtzinsen werden um den überhöhten Betragsanteil gekappt oder führen (insbesondere bei Wucher) gänzlich zur Förder-schädlichkeit. Bei Grunderwerb im Tauschwege ist der Verkehrswert der für Naturschutzzwecke erworbenen Fläche zuwendungsfähig; bei Wertgleichheit mit der weggegebenen Tauschfläche kann deren nachgewiesener Kaufpreis angesetzt werden.

Ausnahmsweise können die Kosten einer objektiven Wertermittlung für Flächen oder Rechte durch nichtstaatliche Fachstellen als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Wertermittlung im besonderen Interesse der Stiftung liegt, ihre Durchfüh-

rung durch eine Behörde im Wege der Amtshilfe nicht möglich oder nicht vermittelbar ist und sie aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls notwendig erscheint.

2.1.2 Die Gestehungskosten (Nebenkosten) des Erwerbs, die in der Regel pauschal als Vomhundertsatz des zuwendungsfähigen Kaufpreises angesetzt werden:

- bei Verbänden, Vereinen und Bezirken mit 5 % (bei Messungskäufen mit 7 %); wegen des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer im Finanzausgleich
- bei kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten mit 3,5 % (5,5 %);
- bei Landkreisen, kreisangehörigen Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden mit 4 % (6 %).

Bei Pachtmaßnahmen fallen zuwendungsfähige Gestehungskosten im Sinne dieser Regelung nicht an.

2.2 Maßnahmen nach Ziff. II. 2.2:

die einschlägigen Vorschriften der Landschaftspflege-Richtlinien des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 23.03.1983 (LUMBl. Nr. 4/83) in ihrer jeweils gültigen Fassung sollen nach Möglichkeit analog angewendet werden.

2.3 Maßnahmen nach Ziff. II. 2.3, 2.4, 2.7 und 2.8:

alle Ausgaben, die für die Realisierung der Maßnahme notwendig sind, soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen. Geeignetenfalls sind die Honorarsätze der HOAI zu berücksichtigen.

2.4 Maßnahmen nach Ziff. II. 2.5:

die werkvertraglich vorgesehene Vergütung in angemessener Höhe bzw. die Personalkosten einschließlich der Lohnnebenkosten in voller Höhe. Höhere Vergütungen als für vergleichbare Staatsbedienstete nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig. Im Einzelfall können Sachausgaben für Dienstfahrten, die räumliche Unterbringung sowie die Anschaffung und den Betrieb notwendiger Ausrüstungsgegenstände als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2.5 Maßnahmen nach Ziff. II. 2.6:

die für die Publikation in angemessener Qualität und realistischerweise absetzbarer Auflagenhöhe anfallenden Sachausgaben, z.B. die Druckkosten von Printmedien. Autorenhonorare, Vertriebs- und Marketingkosten sind i.d.R. nicht zuwendungsfähig.

2.6 Maßnahmen nach Ziff. II. 2.9:

die im jeweiligen außerbayerischen Förderprogramm anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben; bei anderen kombinierten Vorhaben die nach den einschlägigen Förderbereichen des Naturschutzfonds als zuwendungsfähig anerkannten bzw. bei der Umsetzung anfallenden notwendigen Ausgaben.

2.7 Allgemeiner Projektaufwand von nicht öffentlich-rechtlichen Trägern

Bei Projekten von Verbänden, Vereinen und sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts kann der erforderliche Aufwand für organisatorische, konzeptionelle, projektbegleitende und -umsetzende Tätigkeiten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

3. Höhe der Förderung

3.1 Allgemein

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind die naturschutzfachliche Bedeutung und das Interesse der Stiftung oder des Staates an der Maßnahme einerseits sowie das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers andererseits angemessen zu berücksichtigen.

Die Höhe der Förderung soll es im Einzelfall ermöglichen, den Stiftungszweck bei Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger und unter Gewichtung der unterschiedlichen naturschutzfachlichen Prioritäten zeitnah und möglichst wirksam umzusetzen. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger soll 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

3.2 **Maßnahmen nach Ziff. II. 2.1**

Zuschüsse werden i.d.R. als Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt. Es gelten grundsätzlich folgende Fördersätze:

- Regelfördersatz 50 %,
- Fördersatz 75 % bei Maßnahmen auf der Grundlage des Förderkonzepts "Besonders bedrohte Tier- und Pflanzenarten in Bayern" der Stiftung (vgl. entsprechende Unterlage).

3.3 **Maßnahmen nach Ziff. II. 2.2**

Die einschlägigen Vorschriften der Landschaftspflege-Richtlinien sollen nach Möglichkeit analog angewendet werden.

3.4 **Maßnahmen nach Ziff. II. 2.9.2**

Bei Naturschutzgroßprojekten der Stiftung beträgt der Fördersatz in der Regel 75 %.

3.5 Bei Maßnahmen aus den **übrigen Förderbereichen** wird über die Förderhöhe im Einzelfall entschieden.

3.6 **Maßnahmen unter nicht öffentlich-rechtlicher Trägerschaft**

Zur Stärkung des freiwilligen Engagements im Naturschutz wird dem Fördersatz bei Projekten von Verbänden, Vereinen und sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts ein Anerkennungssatz von i.d.R. 10 % (absolut) aufgeschlagen.

4. Mehrfachförderung

Zuwendungen für Vorhaben nach diesen Richtlinien schließen die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Zuwendungen nicht aus; eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kann zielführend oder erforderlich sein. Grundsätzlich ist dies regelmäßig der Fall bei Vorhaben der Förderbereiche nach Ziff. II. 2.1 und 2.9.

Für die gleichzeitige Inanspruchnahme von Stiftungsmitteln und Fördermitteln des Freistaates Bayern gelten die Bayerische Haushaltsordnung und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbes. VV Nr. 1.4 zu Art. 44 BayHO, sowie die einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen staatlichen Förderprogramms.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Stiftung alle projektbezogenen Zuwendungen mitzuteilen.

IV. ANTRAGSTELLUNG

1. Trägerschaft und Zuwendungsberechtigung

1.1 Die Trägerschaft von Fördermaßnahmen setzt generell voraus, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung von Vorhaben gegeben erscheinen.

1.2 **Antragsteller** ist der zuwendungsberechtigte Träger. Diese sind bei Vorhaben nach Ziff.

- II. 2.1: kommunale Gebietskörperschaften und anerkannte Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG; sonstige nichtstaatliche rechtsfähige Organisationen unter folgenden Voraussetzungen:

- sie widmen sich satzungsgemäß überwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ist anerkannt,
- das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung an den Freistaat Bayern, den Bayerischen Naturschutzfonds, eine bayerische Kommune, einen anerkannten Naturschutzverband oder eine andere im Sinne dieser Voraussetzungen zuwendungsberechtigte juristische Person.

- II. 2.2: nichtstaatliche juristische sowie natürliche Personen, soweit sie Verfügungsberechtigte der maßnahmegegenständlichen Fläche sind;

- II. 2.3: nichtstaatliche öffentliche Bildungseinrichtungen mit Sachkompetenz auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Träger von Maßnahmen nach Ziff. II. 2.1 bei geeigneter wissenschaftlicher Begleitung;

- II. 2.4, 2.5 und 2.8: Träger von Maßnahmen nach Ziff. II. 2.1;

- II. 2.6: nichtstaatliche juristische Personen und natürliche Personen mit der erforderlichen Sachkompetenz;
- II. 2.7: nichtstaatliche juristische Personen mit der erforderlichen Sachkompetenz;
- II. 2.9.1: die nach dem jeweiligen Förderprogramm zugelassenen Träger;
- II. 2.9.2 und 2.9.3: Träger von Maßnahmen nach Ziff. II. 2.7.

1.3 **Öffnung für Destinatäre der GlücksSpirale**

Organisationen aus dem Kreis der Destinatäre der GlücksSpirale, also des Deutschen Sportbunds, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz können abweichend von vorstehenden Bestimmungen als Träger von Fördermaßnahmen mit Ausnahme des Förderbereichs II. 2.1 zugelassen werden.

1.4 **Trärgemeinschaften**

Trärgemeinschaften können gefördert werden, soweit zuwendungsberechtigte Träger für die in Anspruch genommenen Förderbereiche maßgeblich mitwirken und eine federführende, hauptverantwortliche Einrichtung, auch als Erstempfängerin von Fördermitteln, bestimmt ist.

2. Projekte, für die eine Förderung beantragt ist, sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Der **vorzeitige Maßnahmebeginn** ist grundsätzlich förderschädlich, soweit er im Einzelfall nicht vorher zugelassen wurde. Näheres ist in den "Leitlinien zur Nachfinanzierung von Maßnahmen" der Stiftung geregelt.
3. **Förderanträge** sind schriftlich zu stellen. Sie sind durch die jeweils bevollmächtigte Organisationsstufe (z.B. Landesgeschäftsstelle eines Naturschutzverbands) auszufertigen.

Aus dem Antrag müssen der Bewilligungsempfänger, Gegenstand, naturschutzfachliche Rahmenbedingungen und Zielsetzung des Vorhabens, Art und Umfang der Durchführung, Beginn und Dauer des Projekts, seine Kosten, die beabsichtigte Ge-

samtfinanzierung einschließlich beantragter Zuwendungen Dritter und der Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung sowie die vorgesehene Weiterführung des Projekts über den fördergegenständlichen Zeitraum hinaus ersichtlich sein. Geeignetes Datenmaterial und weiterführende Hinweise aus vorhandenen Fachunterlagen sind in den Antrag begründend aufzunehmen. Das "**Merkblatt für die Antragstellung**" ist zu beachten.

Förderanträge bei **Maßnahmen nach Ziff. II. 2.1, 2.2, 2.4, 2.5 und 2.7** sind über die örtlich zuständige untere und höhere Naturschutzbehörde an die Stiftung zu leiten. Bei Maßnahmen kreisangehöriger Gemeinden und juristischer Personen des privaten Rechts nach Ziff. II. 2.1, deren beantragter Zuschuss 30 TDM nicht übersteigt oder die ein Teilvorhaben zu einem laufenden, größeren Gesamtprojekt darstellen, sind Förderanträge über die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde an die Stiftung zu leiten. Eine Mehrfertigung des Antrags soll in allen Fällen parallel an die Stiftung zur Vorabinformation übermittelt werden. Die Naturschutzbehörden sind von der Stiftung ersucht, zu den Vorhaben nach eigenem Ermessen unter Beachtung dieser Förderrichtlinien Stellung zu nehmen.

Anträge aus den **übrigen Förderbereichen** sind unmittelbar an die Stiftung zu richten. Die Stiftung selbst stellt in diesen Fällen die Begutachtung durch entsprechende Fachstellen her.

V. ENTSCHEIDUNG, MITTELBEWILLIGUNG UND -AUSZAHLUNG, VERWENDUNGSNACHWEIS

1. Entscheidung

Über die Förderanträge entscheidet der **Stiftungsrat** bei Maßnahmen nach Ziff.

- II. 2.1 und 2.9.1 ab einer Zuschusssumme von 100 TDM im Einzelfall,
- II. 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9.3 ab einer Zuschusssumme von 50 TDM im Einzelfall,
- in allen Fällen der Förderbereiche nach Ziff. II. 2.5 und 2.9.2.

Im übrigen entscheidet der **Vorstand** über die Mittelbewilligung. Der Vorstand fertigt alle Förderbescheide aus.

2. Bewilligungsverfahren

Bewilligung, Auszahlung, Nachweis der Mittelverwendung und Erstattung von Zuwendungen erfolgen grundsätzlich unter entsprechender Anwendung der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung sowie Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bestandteil von Zuwendungsbescheiden oder - in Ausnahmefällen - Zuwendungsverträgen sind regelmäßig die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" bzw. die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)". Bei der Förderung des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wird zur Sicherung des Zuwendungszwecks in der Regel die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) zugunsten der Stiftung verlangt. Nähere Hinweise sowie ggf. weitere Nebenbestimmungen enthält der Förderbescheid.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung ist zur publizistischen Verwertung geförderter Projekte berechtigt. Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Pressemedien oder durch eigene Publikationen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass die Maßnahme mit Mitteln der Stiftung gefördert worden ist. Über weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z.B. örtliche Kennzeichnungen) wird ggf. im Einzelfall befunden.

VI. SCHUTZBESTIMMUNGEN

1. Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers

Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher

Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung von Fördervorhaben entstehen.

2. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den sonstigen dazugehörigen Unterlagen erhobenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und statistischen Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner befugt, diese Daten an alle Stellen zur Kenntnis und Verarbeitung zu übermitteln, die an der Prüfung, Umsetzung und Kontrolle von Fördervorhaben beteiligt sind. Auch sind die Stiftung und die beteiligten Stellen berechtigt, Daten für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen bzw. bereitzustellen. Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln handelt, wird von der Einwilligung der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger zur Datenverarbeitung stets ausgegangen.

VII. PRÜFUNGSBERECHTIGUNG DES BAYER. OBERSTEN RECHNUNGSHOFES

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.1999 in Kraft. Die seit 01.07.1997 geltenden Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.